

Nach der Gründung einer GmbH sind u.a. folgende Umsetzungsschritte vorzunehmen sowie folgende Hinweise zu beachten:¹

1. Eröffnung Bankkonto und Einzahlung von Geldeinlagen

Sieht der GmbH-Vertrag – wie in der Regel – vor, dass die Gesellschafter eine Geldeinlage zu erbringen haben, dann ist nach der Gründung – also der Unterschriftsleistung – ein Bankkonto für die GmbH zu eröffnen. Auf dieses Bankkonto sind die Einlagen der Gesellschafter einzuzahlen, so wie es im GmbH-Vertrag vorgesehen ist. Die Einzahlung muss bedingungsfrei erfolgen, damit die Einlage der Geschäftsführung für die Zwecke der GmbH zur Verfügung steht.

2. Erbringung von Sacheinlagen

Sieht der GmbH-Vertrag ausnahmsweise vor, dass von Gesellschaftern Gegenstände einzubringen sind, sind diese Gegenstände vollständig an die GmbH zu übereignen.

3. Mitteilung an Notar über Einlageleistung

Nachdem die Einlagen gemäß den Vereinbarungen im GmbH-Vertrag erbracht wurden, müssen alle Geschäftsführer dem Notar dies mitteilen. Hierfür wird ein Formular zur Verfügung gestellt, dass durch alle Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und anschließend an den Notar – gern auch per E-Mail – zu übersenden ist.

4. Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit der GmbH

Die GmbH sollte an einem Briefkasten an der Adresse, die dem Handelsregister mitgeteilt wurde, angeschrieben sein, damit insbesondere eine Kostenvorschussrechnung der Landesjustizkasse der GmbH zugehen kann, von deren Begleichung manche Handelsregister die Eintragung der Gesellschaft abhängig machen.

5. Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten der GmbH an das Transparenzregister

Neben der Eintragung im Handelsregister sind dem sog. Transparenzregister online unter www.transparenzregister.de die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen und diese Angaben sind durch die Geschäftsführung immer aktuell zu halten. Anderenfalls drohen Bußgelder, deren Verhängung auch öffentlich gemacht wird. Hierfür bedarf es eines Nutzerkontos, das auf der Homepage des Transparenzregisters eingerichtet werden kann. Nach der erfolgten Mitteilung wird ein Eintragungsbeleg generiert, der von der Geschäftsführung aufbewahrt werden sollte.

6. Vorsicht vor gefälschten Rechnungen für Handelsregistereintragungen

Unternehmen, die sich im Handelsregister eintragen oder dort Änderungen vornehmen lassen, erhalten immer wieder gefälschte Rechnungen von dubiosen Anbietern für die Leistung der Gerichte. Weitere Informationen finden Sie bspw. unter <https://www.ihk.de/potsdam/ihk-service-und-beratung/recht-merkblaetter/falsche-rechnungen-ueberblick-4657110>. Bitte prüfen Sie eingehende Rechnungen eingehend. In jedem Fall berechtigt sind lediglich die Rechnungen des Notars sowie die echten Rechnungen des Registergerichts, die in Brandenburg und Berlin von der Justizkasse erhoben werden.

7. Weitere Maßnahmen

Ggf. ist es erforderlich die Gesellschaft beim Gewerbeamt anzumelden und für die Gesellschaft behördliche Erlaubnisse (bspw. Gewerbeerlaubnis) zu beantragen, die sie benötigt, um ihre Tätigkeit auszuüben.

Weiterhin sollte mit dem Steuerberater der Gesellschaft oder der Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens geklärt werden, ob Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer sind, als abhängig Beschäftigte einzustufen sind und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

¹ Bitte beachten Sie, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Ggf. können im Einzelfall weitere oder andere Maßnahmen erforderlich sein.